Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

3. Kaiserliche Privilegien

urn:nbn:de:bsz:31-32171

Visual Library

ein fremder Mann in des Klosters Gericht kommt und da bleibe, der soll dem Abte Hulde thun."

17. Besteuerungsrecht.

(Jus collectandi.)

Von diesem Rechte hat man von Anfang der Stiftung nichts gewußt, weil man zur damaligen Zeit die Klöster frei gelassen. Da aber die Colonien in Dörfer erwachsen, die Reichsstände und Abgaben ihren Anfang genommen und die Klöster auch angelegt wurden, so legte das Kloster seine Unterthanen auch selbst an und trug sowohl in Kriegs- als anderen Zeiten bald mit diesem, bald mit jenem benachbarten Orte seinen Antheil bei.

18. Musterung der Soldaten.

(Jus lustrationis.)

Der Ursprung dieses Rechtes ist von nichts anderem herzuleiten, als von der Vereinigung der Stände des Elsaßes und Breisgaues, um für sich selbst eine kleine Armee zur Vertheidigung wider herrenloses Gesindel und fremdes Kriegsvolk, welche die Länder öfters beunruhigten, zu unterhalten.

Diese Privilegien, Freiheiten und Rechte wurden auf Ansuchen des Stiftes von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt und überdies mit neuen Rechten und Gerechtsamen vermehrt. Die erste Bestätigung geschah von Kaiser Friedrich III. Am nächsten Sonntag nach Bartholomä, 1442.

---

3. Kaiserliche Privilegien.

Kaiser Max bestätigte alle die von seinen Vorfahren ertheilten Rechte und Privilegien, wie auch den Jahrmarkt

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

zu Münchweier an St. Landolinstag, welchen das Kloster schon von Alters her hatte. Er erlaubte auch, Stock und Gefängniß an einen sicheren Ort zu übersetzen und sich derselben ungehindert jedermänniglich zu bedienen.[1]) Gegeben in der Reichsstadt Worms, 24. Dezember 1495.

Derselbe Kaiser ertheilte auf Bitte des Abtes Hesso ihm und seinen Nachkommen die Gnade, daß weder das Kloster noch dessen Unterthanen an einem anderen Gerichte, was es auch immer für eines sei, könnten belangt oder gerichtet werden, und daß die Beklagten auf deren Forderung müßten zurückgeschickt werden, außer der Abt sage, er könne ihnen nicht helfen, und sie unrechtes Gericht hätten, und dieses unter Strafe von 20 Mark Gold. Gegeben zu Freiburg, 10. Mai 1498. Zugleich erlaubte er dem Kloster, nebst obigem Jahrmarkte noch einen andern auf St. Markustag am Nachmittag und dem andern Tage abhalten zu dürfen. Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde dem Kloster von ihm auch noch die Abhaltung eines Wochenmarktes am Montag gestattet, 4. August 1502.

Kaiser Karl V. bestätigte nicht allein vorstehende Privilegien, sondern ertheilte auch die Erlaubniß, den Zoll aufzuheben, und versetzte den Wochenmarkt von dem Montag auf den Samstag. Worms, 26. März 1521.

Von da an erfolgte mit jedem Auftreten eines neuen Kaisers zugleich eine neue Bestätigung der Privilegien, welche das Kloster inne hatte: von K. Ferdinand, Freiburg, 4. Jänner 1563; von K. Max II., Speier, 4. November 1570; von K. Rudolph II., Prag, 25. Sept. 1590;

---

[1]) Der Klosterhof oder Stock und Galgen stunden vor alten Zeiten an den Gränzen eines jeden Ortes, wurden aber später der Sicherheit halben in die Orte versetzt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

von K. Matthias, Regensburg, 16. Oktober 1613; von K. Ferdinand II., Wien, 12. Dezember 1625.

Kaiser Leopold bestätigte sie wiederum und setzte hinzu, daß die Jahr- und Wochenmärkte in Ewigkeit zu Münchweier an besagten Tagen gehalten werden sollen. Wien, 13. Mai 1660. Ungeachtet dieses Versprechens wurde von ihm dennoch die Erlaubniß ertheilt, die Jahr- und Wochenmärkte nach St. Landolin zu verlegen und den einen Jahrmarkt des Markustages am ersten Mai zu halten. Wien, 1. Juli 1687.

Alle oben angeführten Privilegien bekräftigte K. Joseph, Wien, 7. Mai 1708. Der letzte Kaiser aber, der solche Bestätigung ertheilte, ist Kaiser Carl VI., aus dessen Confirmationsurkunde wir nur Folgendes anführen wollen: „und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten — daß sie gemelten Johannem Baptistam, dessen Convent, ihr Nachkommen und Gotteshaus Ettenheimmünster an deren obgemeldter unserer Vorfahrer Briefen, Privilegien, Handvesten, Rechten, Gerichten, Dinggerichten, Zinsen, Gütern, Renten, Jahr- und Wochenmärkten, Herkommen und guten Gewohnheiten, auch Aufhebung des Zollgelds und allen anderen, so sie und ihre Vorvorderen obgemeldeter Maßen erlangt und endlich hergebracht haben, Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben lassen — — unter Strafe 20 Mark löthigen Goldes. Gegegeben Wien, 30. März 1722."

Man wollte diese Privilegien im J. 1779 auch unter dem Kaiser Joseph II. confirmiren lassen, wozu sich auch der kaiserliche Reichshofrath wirklich bereit erklärte. Man trug aber doch Bedenken, solches thun zu lassen, indem das Kloster den Bischof von Straßburg als Landesfürst aner-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

kannt und dieser dieselben in dem Traktate von 1740 selbst confirmirt hatte.

Nichts desto weniger, bemerkt P. Bulffer, ist das alte Sprüchwort auch noch wahr: „Beati possidentes“ [1]) und „vide, cui fides.“ [2])

4. Päpstliche und bischöfliche Privilegien.

Ob das Kloster schon von Anfang seiner Stiftung von Seiten seiner geistlichen Obrigkeiten gewisse Privilegien besessen habe, ist nicht bekannt. Im J. 1225 bestätigte Papst Honorius III. auf Bitte des Abtes Heinrich I. nicht allein die schon innehabenden Güter und Rechte des Klosters, sondern ertheilte ihm auch in der von ihm ausgegebenen Bulle noch folgende Privilegien:

1. Daß niemand von dem Neubruche der Felder und Aecker, welche das Kloster anbaut, Zehnten erheben könne.

2. Daß es ohne alle Widerrede Novizen aufnehmen und behalten könne.

3. Daß niemand einen aus dem Kloster austretenden Religiosen ohne Erlaubniß des Klosters aufnehme oder zurückbehalte, es sei denn, daß der Austretende in einen strengeren Orden eintreten wolle.

4. Daß niemand ohne Einwilligung des Capitels und ohne offenbaren Vortheil des Klosters für jemanden Bürgschaft leiste oder von jemanden Geld entleihe; wenn jemand solches zu thun unternimmt, so sei das Kloster nicht gehalten, für diese gut zu stehen.

5. Wenn ein allgemeines Interdikt ergeht, so sei es dem Kloster erlaubt, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockenklang und im Stillen den Gottesdienst abzuhalten.

---

[1]) Selig die Besitzenden.

[2]) Trau, schau, wem.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe